

3 Rechtssystematische Grundlagen

3.1 Recht

Das Thema des Rechts ist das menschliche Verhalten, sofern von ihm ein Sollen behauptet und dies durch bestimmte Mechanismen und Verfahren sanktioniert wird (Mahlmann 2019; Rüthers 2018; Zippelius 2017). Es geht um die Sicherung eines Mindeststandards von Sozialität. Es geht nicht oder allenfalls mittelbar um ein Gesamtbild gelingenden Lebens oder die Frage nach seinem Sinn. Gegenstand des Rechts ist letztlich immer nur die Frage, ob in einer bestimmten Situation von einer bestimmten Person ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zu erwarten und nötigenfalls zu fordern oder gar zu erzwingen ist. Alle Aspekte, die zur Beantwortung dieser Frage nichts beitragen, werden aus der Betrachtung konsequent ausgeschlossen.

3.1.1 Funktion

Durch das Recht wird das Zusammenleben von Menschen reguliert. Dieses Zusammenleben ist bestimmt durch *Kooperation* und *Konflikt*. Jeder ist mit dem, was er tun und lassen will, davon betroffen, was andere tun oder lassen. Der Freiheitsgebrauch der einen wirkt sich auf den Freiheitsgebrauch anderer aus. Für ein gedeihliches Zusammenleben ist es erforderlich zu klären, wie Kooperation stattfindet und Konflikte gelöst werden. Deswegen kommt es zur Ausbildung von *Normen*, also von Verhaltensregeln, die für ein gedeihliches Zusammenwirken vieler und für die gewaltfreie Bearbeitung von Konflikten erforderlich sind. Durch Rechtsnormen wird das Verhalten von Akteuren aufeinander abgestimmt, es wird eine Interaktionsordnung konstituiert. Verhaltenserwartungen werden stabilisiert und der Freiheitsgebrauch aller koordiniert. Damit wird die Macht der Akteure sowohl erweitert, als auch begrenzt.

Normen, die besagen, was man tun oder lassen soll, gibt es auch als Spielregeln, Sitte und Moral. Wer sich nicht daran hält, kann vom Spiel ausgeschlossen werden, wird in der Gesellschaft weniger respektiert oder gerät mit seinem Gewissen in Konflikt. Die Normen des Rechts sind mit einem strengeren *Geltungsanspruch* versehen und werden notfalls zwangsweise durchgesetzt. So kann jeder erwarten, dass Rechtsnormen von allen eingehalten werden, und jeder darf diese Erwartung seinem eigenen Handeln zugrunde legen.

Die Geltung von Normen erfährt üblicherweise ihre Bestätigung dadurch, dass alle rechtstreuen Akteure ihr Verhalten an diesen Normen ausrichten. Wer dagegen verstößt, isoliert sich und muss unmittelbar oder mittelbar Nachteile in Kauf nehmen. Der Geltungsanspruch von Rechtsnormen wird zusätzlich dadurch wirksam, dass er mit *Sanktionen* verbunden ist. Dazu sieht die Rechtsordnung ein System vor, durch das die Befolgung von Normen zwangsweise durchgesetzt werden kann. Ausgehend von seinem Gewaltmonopol wacht der Staat als Garant der Rechtsordnung mit Mitteln des Polizeirechts, des Strafrechts und der Gerichtsbarkeit darüber, dass sie eingehalten wird.

Rechtsnormen werden als abstrakt-generelle Regeln für eine Vielzahl von Fällen formuliert und zu Regelsystemen ausdifferenziert, aus denen für einen Einzelfall ermittelt werden kann, welches Verhalten rechtlich geboten ist. Insgesamt liegt dem Recht der Gedanke einer einheitlichen *Rechtsordnung* zugrunde. Alle Normen sollen sich zu einem stimmigen und widerspruchsfreien System fügen. Dies wird durch das Prinzip der Normenhierarchie, wonach höherrangiges Recht anderem Recht vorgeht, und durch Auslegungsregeln, wonach spezielle Normen vor generelle und jüngere vor ältere gehen, gewährleistet.

Die *Rechtsanwendung* wird ihrerseits durch Rechtsnormen reguliert, aus denen sich ergibt, wer in welcher Weise die Konkretisierung vorzunehmen und über die Anwendung des Rechts zu entscheiden hat. In der staatlichen Verwaltung werden hierzu Zuständigkeit, Verfahren und Form festgelegt, nach denen sich die Rechtsanwendung richtet. Letztlich liegt es bei den staatlichen Gerichten, autoritativ zu entscheiden, was sich für einen bestimmten Fall aus der geltenden Rechtsordnung ergibt.

Subjektive Rechte, wie das Eigentum an einem Gegenstand oder ein Anspruch gegenüber einem Vertragspartner, geben einzelnen Akteuren die Kompetenz, rechtsgestaltend zu wirken und bestimmte Normen in den rechtlich geordneten Verfahren durchzusetzen. Im staatlichen Recht hat die Zuerkennung subjektiver Rechte ihren sachlichen Grund in der Aner-

kennung der sittlichen Person als Zweck an sich. Menschen sind danach frei, eigene Interessen zu verfolgen; sie können sich dazu auch organisieren und *juristische Personen*, wie z.B. einen eingetragenen Verein oder eine GmbH, bilden, die in entsprechender Weise Träger von Rechten und Pflichten sein können und durch ihre Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand etc.) handeln. Im Privatrecht dienen subjektive Rechte dazu, die Freiheit der Individuen mit dem Freiheitsgebrauch der anderen auszugleichen. Im öffentlichen Recht dienen sie der Sicherung eines Freierraums selbstbestimmter Lebensführung gegenüber dem hoheitlich handelnden und dem Allgemeinwohl verpflichteten Staat.

3.1.2 Geltung

Recht begegnet heute weitgehend als positives, d. h. durch menschliche Entscheidung gesetztes Recht. Nach dem Konzept des *Rechtspositivismus* (Luhmann 1970) gilt eine Norm oder Entscheidung, wenn sie von der zuständigen Stelle im vorgesehenen Verfahren erlassen worden ist. Eine ordnungsgemäß gesetzte Norm gilt und bedarf, solange sie gilt, keiner weiteren Begründung. Der Diskurs wird durch die geltende Norm, also durch die *Dezision* des Normgebers abgeschnitten. In Demokratien beispielsweise ist für den Erlass eines Gesetzes ein Parlamentsbeschluss nach einem geordneten Beratungsprozess und die Verkündung in einem Gesetz- oder Amtsblatt erforderlich. Gibt es zu einem bestimmten Problem kein formelles Gesetz, kann in Gerichtsverfahren festgestellt werden, was in diesem Fall als rechtens anzunehmen ist. Man spricht dann vom Richterrecht (→ 3.3.4.3). Auch in diesem Fall sind Zuständigkeit, Verfahren und Form zu beachten. Selbst Private können durch Satzung oder Vertrag wirksam Rechtsnormen setzen.

Geltungsgrund der Norm ist nicht nur, dass sie einmal durch den Normgeber erlassen worden ist, sondern außerdem, dass sie seither nicht geändert worden ist, obwohl die Möglichkeit dazu bestanden hat. Der Rechtstext steht also nicht abschließend fest, sondern stets unter dem Vorbehalt neuer gesetzgeberischer Entscheidung. D. h.: Für die Rechtsgestaltung gilt die prinzipielle Änderbarkeit allen Rechts (*Plastizität*). Um der Rechtssicherheit willen unterliegen alle rechtlichen Entscheidungen dem Gebot der *Formstrenge*. Sie müssen als rechtliche Entscheidungen erkennbar sein und der für sie vorgesehenen Form entsprechen.

Das Recht stellt sich also als ein differenziertes *System verbindlicher Entscheidungen* dar: Aufgrund rechtlich zugewiesener Kompetenz erlässt der

Gesetzgeber abstrakt-generelle Normen, die für eine nicht absehbare Zahl von Fällen Entscheidungsmaßstäbe vorgeben. Und wiederum aufgrund rechtlich zugewiesener Kompetenz können, die im Einzelfall zur Entscheidung berufen sind, sich auf die Norm stützen und Verbindlichkeit für ihre Entscheidung beanspruchen. Der Geltungsanspruch dieser Entscheidung kann wiederum durch die Entscheidung der dafür zuständigen Stellen (Gerichte) durchgesetzt oder beseitigt werden. Aus dem Zusammenspiel von formeller Kompetenzzuweisung und materieller Normbindung ergibt sich, dass die so von einzelnen getroffenen Entscheidungen der Rechtsgemeinschaft insgesamt zuzurechnen sind. Indem bestimmten Personen die Kompetenz zugewiesen wird, Entscheidungen zu treffen, denen andere unterworfen sind, wird eine *Hierarchie* zwischen den Beteiligten begründet.

Der Geltungsanspruch des Rechts ist jedoch nicht nur formell fundiert, indem seine Konstitutionsbedingungen eingehalten werden (*Legalität*). Komplementär dazu wird der Geltungsanspruch des Rechts materiell durch seine *Legitimität* gestützt. Die Legitimität von Normen setzt voraus, dass sie mit übergeordneten Normen wie Verfassungsprinzipien und Grundrechten und letztlich mit der Leitidee übereinstimmen, die der Rechtsordnung zugrunde liegt. Dazu gehören vor allem die Menschenwürde und die Gerechtigkeitsidee. Sie werden konkretisiert durch Prinzipien, dass gleiche Fälle gleich behandelt werden müssen, dass jeder sein Leben frei gestalten darf, soweit dies mit der Freiheit der anderen vereinbar ist, und dass niemand unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt werden darf. Die Legitimität des Rechts lässt sich allerdings nicht einfach deduzieren, sondern ist stets Gegenstand rechtspolitischer Auseinandersetzung. In einem religiös-weltanschaulich pluralen Gemeinwesen können dabei spezifisch religiöse Begründungen nur bedingt zur Geltung gebracht werden. Das moderne Recht hat sich von seinen religiösen Wurzeln emanzipiert und ist *säkular* (Dreier 2018, 59–62).

3.1.3 Rechtstheologie

Für die Kirche stellt sich die Frage, wie sich aus christlicher Perspektive eine positive Sicht auf die Säkularität des Rechts entwickeln lässt. Dies ist das Thema der Rechtstheologie und der Politischen Ethik. Hier soll es bei einigen orientierenden Hinweisen bleiben. Für eine kirchliche Stellungnahme zu Staat und Recht kann man an verschiedene Traditionsbestände anknüpfen (Leonhardt 2017; von Scheliha 2013):

(1) In der Bibel finden sich verschiedene Aussagen, die fruchtbar gemacht werden können:

»So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!« (Mt 22,21)

»Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.« (Apg 5,29)

»Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott angeordnet.« (Röm 13,1)

Während das erste Zitat eine unproblematische Scheidung der religiösen und der politischen Sphäre nahelegt, ergibt sich aus dem zweiten Zitat eine klare Überordnung des göttlichen vor jedem menschlichen Gebot. Doch dass es so einfach nicht ist, wird am dritten Zitat deutlich, das die weltliche Obrigkeit ihrerseits auf Gott zurückführt. Dieses Spannungsfeld auszudeuten haben sich Theologen durch die Jahrhunderte stets erneut bemüht. Offensichtlich kann es eine zu große Staatsnähe ebenso geben wie eine zu große Staatsferne.

(2) In der Theologie der Reformation ist es vor allem die Zwei-Reiche- oder *Zwei-Regimenten-Lehre*, die hier fruchtbar gemacht werden kann (Korsch 2007, 118–131). Danach ist zwischen zwei Weisen des göttlichen Regiments zu unterscheiden: Das geistliche Regiment »zur Rechten« betrifft das Glaubensleben, das Mittel ist die Verkündigung, und Gewaltmittel sind ausgeschlossen (*sine vi sed verbo*). Das weltliche Regiment »zur Linken« betrifft Sicherheit und äußeren Frieden, das Mittel ist das Recht und letztlich die heute beim Staat monopolisierte Gewalt. Das weltliche Regiment macht nicht fromm, das geistliche hat keine Machtmittel, Böses zu verhindern.

(3) Angesichts der Herausforderung durch den totalitären Staat des 20. Jh. wurde in der *Barmer Theologischen Erklärung* von 1934 eine kirchliche Position formuliert (→ 2.4.2):

»Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht gelösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag

hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.«

Damit ist die fundamentale Unterschiedenheit von Staat und Kirche festgehalten und eine Grundlage für die positive Verhältnisbestimmung benannt.

(4) Nach einem längeren Klärungsprozess veröffentlichte die Ev. Kirche in Deutschland ihre *Demokratie-Denkschrift* (Ev. Kirche in Deutschland 1985). In dieser Denkschrift wird die freiheitliche Demokratie als diejenige Herrschaftsform erkannt, die der Menschenwürde am besten entspricht. Auch ist sie am besten geeignet, der Fehlsamkeit und Sündhaftigkeit des Menschen auf Seiten der Regierten wie der Regierenden Rechnung zu tragen. Christenmenschen sind aufgefordert, in Wahrnehmung ihrer Berufung in der Welt, sich am demokratischen Geschehen zu beteiligen. Der Kirche kommt dabei die Aufgabe zu, solche Prozesse zu begleiten und anzuregen, nicht aber, selbst in staatliche Funktionen einzutreten (→ 4.6.3). Politische sind von Glaubensfragen zu unterscheiden. Unterschiedliche politische Ansichten stehen der kirchlichen Gemeinschaft nicht von vornherein entgegen.

3.2 Religionsrecht

3.2.1 Modelle religionsrechtlicher Ordnung

Das Religionsrecht bilden diejenigen Normen des staatlichen Rechts, die auf die religiöse Praxis von Menschen und Gemeinschaften bezogen sind. Damit reagiert der Staat auf den durch das Vorhandensein von Religion bestehenden Regelungsbedarf (→ 1.5.3). Im synchronen und diachronen Vergleich ist zu beobachten, dass es für die religionsrechtliche Ordnung ganz unterschiedliche Modelle gibt (Robbers 2005). Es gibt gewissermaßen keinen Normal-, sondern nur Sonderwege im Religionsrecht, die im Wesentlichen auf die Geschichte zurückzuführen sind. Die Schweiz zeichnet sich dadurch aus, dass in den Kantonen jeweils eigene Modelle bestehen. In systematisierender Betrachtung lassen sich sieben Typen unterscheiden (vgl. Brugger 2007).

Theokratie

Staatskirche

Koordination

Kooperation

Totalitarismus

Laizität

Paternalismus

Dabei setzen Theokratie, Staatskirche und Koordination die Eigenständigkeit des religiösen Rechts voraus und lassen dem staatlichen Recht daneben mehr oder weniger Raum, bzw. es entsteht ein Amalgam (Staatskirche). Demgegenüber setzen Totalitarismus, Laizität und Paternalismus bei der Souveränität des Staates und seiner umfassenden Ordnungskompetenz ein, während der Kooperationstyp einen Ausgleich zwischen staatlicher Souveränität und religiöser Freiheit zu finden sucht.

(1) *Theokratie*. Wenn zwischen weltlicher und religiöser Sphäre nicht unterschieden wird, kann alles Recht auf eine religiöse Begründung, ein *ius divinum*, zurückgeführt werden. Das religiöse Recht hat dann einen Totalitätsanspruch, der für weltliche Rechtsetzung wenig Raum lässt. Damit können auch weltliche Sachverhalte einer religiösen Normierung unterliegen. So hat das mittelalterliche kanonische Recht in weitem Umfang Materien geregelt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit kirchlichen Vollzügen stehen. Gegenwärtig begegnen theokratische Systeme vor allem im islamischen Kulturkreis.

(2) *Staatskirche*. Das Modell der Staatskirche zeichnet sich durch eine enge institutionelle Verbindung des Staates mit einer Kirche aus. So nehmen staatliche Organe Aufgaben der Kirchenleitung wahr, während der Kirche staatliche Verwaltungsaufgaben, beispielsweise im Friedhofs- und Personenstandswesen, übertragen sind. Lange Zeit war dies das Modell des Landesherrlichen Kirchenregiments. Heutige Beispiele sind England, Dänemark und Finnland. In Schweden ist mit dem Jahr 2000 das Staatskirchentum weitgehend gelockert worden. Bei diesem Modell bleibt stets die Frage virulent, ob die Kirche den Staat oder der Staat die Kirche vereinnahmt.

(3) *Koordination*. Das Modell der Koordination unterscheidet zwischen religiöser und weltlicher Rechtssphäre, betrachtet Staat und Religionsgemeinschaften als jeweils in sich abgeschlossene *societates perfectae* und lässt beide Rechtsordnungen unabhängig voneinander bestehen. Eine Koordination kann dann nur im Wege von Vertragsschlüssen zweier souveräner Partner stattfinden. Auf dieser Grundlage hat die römisch-katholische Kirche bis in das 20. Jh. hinein Konkordate abgeschlossen. In den ersten zwei Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg hat die sog. Koordinations- oder Bereichsscheidungslehre, die diesem Ansatz folgt, auch in protestantischen Kreisen breiten Anklang gefunden (→ 2.4.3.1).

(4) *Totalitarismus*. Dem ersten Modell konträr ist der staatliche Totalitarismus, der die Zuständigkeit nicht nur für die äußere Ordnung, sondern auch für Fragen der Weltanschauung beim Staat monopolisiert. Einen eigenständigen religiösen Ordnungsraum gibt es dann nicht mehr. Das religiöse Recht wird der Sache nach vom Staat usurpiert, die Religionsgemeinschaften fallen

aus der Rechtsordnung heraus, und ihre Ordnungen werden ignoriert. Solche Ansätze hat es beispielsweise in der DDR gegeben: Die Kirchen hatten nach der Verfassungsreform von 1968 weder einen öffentlich-rechtlichen noch einen zivilrechtlichen Status und keinen Zugang zu staatlicher Gerichtsbarkeit.

(5) *Laizität*. Eine erste Abstufung ergibt sich, wenn der Staat religiöse Bezüge für das öffentliche Leben weitgehend ausschließt, den Religionsgemeinschaften aber die Möglichkeit lässt, sich in zivilrechtlichen Formen zu organisieren und so am Rechtsleben teilzunehmen. Dieser Gedanke liegt dem französischen Modell der Laizität zugrunde.

(6) *Paternalismus*. Eine zweite Abstufung ergibt sich, wenn ein Staat religiöser Tätigkeit Raum gibt und einen spezifischen Regelungsbedarf anerkennt, diesen aber nicht aus der Hand gibt, sondern auf der Grundlage seiner Souveränität das Recht für die Religionsgemeinschaften selbst setzt. Dabei muss er sich nicht notwendig mit dem Proprium der Religionsgemeinschaften identifizieren. Dies war das Modell des Territorialismus, das die Verantwortung für die Ordnung der Kirche in der territorialen Souveränität des Landesherrn begründete (→ 2.2.3.2). Heute finden sich solche Ansätze in Österreich, das manche Angelegenheiten von Religionsgemeinschaften durch staatliches Gesetz regelt.

(7) *Kooperation*. Zwischen staatlichem und religiösem Ordnungsanspruch vermittelnd ist das Modell freiheitlicher Kooperation, bei dem der Staat zwar einen umfassenden Souveränitätsanspruch erhebt und sich als Garant der Rechtsordnung versteht, bei dem aber innerhalb der staatlichen Ordnung den Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt wird, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Dieses Modell liegt dem deutschen Verfassungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugrunde. Zu seinen wichtigsten Elementen gehören die Trennung von Staat und Kirche (→ 3.2.3.1), das Grundrecht der Religionsfreiheit (→ 3.2.3.2), das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften (→ 3.2.3.3) und der besondere Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts (→ 3.2.3.4), den etliche Religionsgemeinschaften innehaben – darunter auch die beiden großen Kirchen.

3.2.2 Zentralbegriffe

3.2.2.1 Säkularität religionsrechtlicher Begriffe

Der Staat, der die »Heimstatt aller Bürger« (BVerfGE 19, 206 [216]) sein soll und der Religionsfreiheit verpflichtet ist, kommt nicht umhin, Sachverhal-

te mit religiöser Valenz zu regeln. Dabei ist zum einen die Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften, zum anderen die staatliche Neutralität (→ 3.2.3.1) zu beachten. Eine Rechtsordnung, die für Angehörige unterschiedlicher Religion oder Weltanschauung gleichermaßen gelten soll, muss selbst von religiösen Gehalten abstrahieren. Sie ist als eine säkulare Rahmenordnung zu verstehen, die für alle Religionen und Weltanschauungen anschlussfähig ist und ihnen die Möglichkeit einräumt, sich ihrem Selbstverständnis gemäß zu entfalten (M. Heckel 2009, 364–375).

Religionsrechtliche Begriffe sind als säkulare Rahmenbegriffe zu verstehen, die von den Religionsgemeinschaften nach ihrem Selbstverständnis auszufüllen sind. Dabei sind das Begriffsverständnis nach staatlichem Recht und nach religionsgemeinschaftlichem Selbstverständnis zu unterscheiden. Im Wesentlichen werden die gleichen Lebenssachverhalte erfasst; es können sich aber auch signifikante Abweichungen ergeben. So verweist z. B. der Begriff »Gottesdienst« im staatlichen Recht auf eine besondere rituelle Feier, während christlicher Glaube das ganze Leben der Gläubigen als einen fortwährenden Gottesdienst begreifen kann (Röm 12,1).

3.2.2.2 Religion

Die religionswissenschaftlichen Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Begriffs »Religion« (→ 1.1.1.2) schlagen sich auch im Recht nieder. Jede Definition steht in der Gefahr, Religion zu sehr einzugrenzen und damit die Religionsfreiheit zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass jede Definition religiös-weltanschauliche Implikationen hat und in Widerspruch zur Säkularität und Neutralität des Staates geraten kann.

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei Begriffen wie »Kunst« und »Wissenschaft« (→ 4.6.1.5). Auch hier droht eine Verkürzung der Freiheit, wenn vom staatlichen Recht aus zu enge Bestimmungen vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass diese Begriffe unter denjenigen, die in diesem Feld tätig sind, ebenfalls umstritten sind. Das Recht kommt nicht umhin, bei der Anwendung dieser Begriffe vor allem auf das Selbstverständnis der Akteure zu rekurrieren, kann aber auch nicht auf eigene typologische Beschreibungen verzichten. »Als Religion ist zu beobachten, was religiöse Kommunikation als religiöse Kommunikation (an)erkennt« (Heinig 2003, 58).

So hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Staat die Religionsfreiheit verletzen würde, wenn er bei der Auslegung das Selbst-

verständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht berücksichtigte (BVerfGE 24, 236 [247f.]). Andererseits müsse es sich »auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion [...] handeln« (BVerfGE 83, 341 [353]). Religion kann danach beschrieben werden als eine Gesamtsicht auf die Welt und die Stellung des Menschen, seine Herkunft und sein Ziel sowie auf Beziehungen zu Mächten außerhalb seiner Verfügung und seines innerweltlichen Erfahrungsraumes (BVerwGE 90, 112 [115]). Damit ist zumindest eine erste Orientierung gegeben.

3.2.2.3 Religionsgesellschaft

Das Verfassungsrecht erfasst religiöse Gemeinschaften mit dem Begriff der »Religionsgesellschaft« (oder nahezu synonym »Religionsgemeinschaft«) (de Wall 2015; Heinig 2019, 1). Dieser Begriff entstammt nicht christlicher Tradition, sondern der Aufklärung (→ 2.2.3.3). Er dient dazu, von den Spezifika einer religiös bestimmten Gemeinschaft zu abstrahieren und diese insofern zu erfassen, als sie für die säkulare staatliche Rechtsordnung relevant ist. Er soll als Rahmenbegriff für unterschiedliche Religionen anschlussfähig sein. Es handelt sich dabei um einen Schlüsselbegriff des Religionsrechts, weil er den Anknüpfungspunkt für eine ganze Reihe von Gewährleistungen bildet. Nach einer allgemein anerkannten Formulierung wird unter einer Religionsgesellschaft ein »Verband verstanden, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse – zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfaßt« (Anschütz 1933, Art. 137 Tz. 2). Vier Merkmale werden damit relevant:

(1) Eine Religionsgesellschaft hat natürliche Personen zu ihren *Mitgliedern*, denn religiöse Überzeugung ist eine höchstpersönliche Angelegenheit. (Juristisch erfasst »persönlich« auch das Handeln durch einen Stellvertreter, während »höchstpersönlich« Stellvertretung ausschließt.) Diese müssen zu ihr in einer erkennbaren Form der Zugehörigkeit stehen. Mittlerweile hat sich die Einsicht verbreitet, dass dafür keine explizite Rechtsform wie die Kirchenmitgliedschaft bestehen muss. Es bedarf aber wenigstens einer vom individuellen Willen, bzw. bei Minderjährigen vom Willen ihrer Sorgeberechtigten, getragenen Zuordnung zu einer bestimmten Religionsgesellschaft. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass niemand ohne seine Zustimmung von einer Religionsgesellschaft verein-

nahmt werden darf. Darum kann auch nicht gefordert werden, dass eine Religionsgesellschaft alle Angehörigen einer bestimmten Religionsrichtung umfassen muss.

(2) Eine Religionsgesellschaft muss ein Mindestmaß an *Organisationsstruktur* und Dauerhaftigkeit aufweisen. Zumindest muss erkennbar sein, wer sie gegenüber dem Staat oder anderen vertritt und mit welchen Kompetenzen dies geschieht. Auf eine bestimmte Organisationsform kommt es nicht an. Gegenwärtig wird vor allem diskutiert, ob islamische Dachverbände die Voraussetzungen einer Religionsgesellschaft erfüllen (Heinig 2019).

(3) Von anderen Vereinigungen unterscheiden sich Religionsgesellschaften vor allem dadurch, dass es bei ihnen um *Religion* geht (→ 3.2.2.2).

(4) Schließlich dient eine Religionsgesellschaft der *umfassenden Wahrnehmung* der durch die Religion gestellten Aufgaben. Dadurch unterscheidet sie sich von einem religiösen Verein, der nur bestimmte Aufgaben wahrnimmt (→ 4.2.7). Was dabei unter »umfassend« zu verstehen ist, richtet sich wieder nach dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft. So ist es nicht erforderlich, einen den christlichen Kirchen entsprechenden Aufgabenkatalog wahrzunehmen und beispielsweise diakonisch tätig zu sein.

Es widerspricht dem Wesen einer Religionsgesellschaft auch nicht, wenn außer genuin religiösen auch andere Aufgaben wahrgenommen werden, die mit der Religionspraxis in einem gewissen Zusammenhang stehen (→ 1.2.5). Problematisch wird es allerdings, wenn das religiöse Moment durch andere Ziele so stark überlagert wird, dass man Zweifel haben kann, ob es im Kern tatsächlich um die Religion geht. Dies ist der Grund, warum Scientology in der Rechtsprechung nicht als Religionsgesellschaft angesehen wird. –

Obwohl es zentrale Bedeutung hat, ob eine Organisation Religionsgesellschaft ist, gibt es in Deutschland bislang kein förmliches Verfahren der *Anerkennung*, um diesen Status festzustellen (Thiele 2015). Die Frage ist vielmehr jeweils aus konkretem Anlass, wie z. B. der Einrichtung von Religionsunterricht (→ 4.6.1.4) oder der Verleihung des Status als Körperschaft öffentlichen Rechts, von Verwaltung und Gerichten zu klären.

3.2.3 Kernelemente des deutschen Religionsrechts

Die zentralen Regelungen des deutschen Religionsrechts ergeben sich aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie aus den Artikeln der Weimarer Reichsverfassung, die gemäß Art. 140 GG als Bestandteil des Grundgesetzes gelten.

3.2.3.1 Trennung von Staat und Kirche

Die seit 1918 bestehende Trennung von Staat und Kirche findet ihren Ausdruck in Art. 137 Abs. 1 WRV mit dem lapidaren Satz:

»Es besteht keine Staatskirche.«

Die Trennung betrifft in ihrer formellen Dimension die Organisation. Staat und Kirche stehen sich als eigenständige Körperschaften gegenüber und haben ihren jeweils eigenen Organisationsaufbau. Die organisatorische Trennung schließt andererseits *Kooperation* zwischen Staat und Kirche nicht aus. Diese ist vielmehr geboten, wenn ein bestimmter Lebenszusammenhang zugleich Zuständigkeiten des Staates und von Religionsgemeinschaften betrifft. Deswegen von »hinkender Trennung« (Stutz 1926, 54 Fn. 2) zu sprechen, vernebelt einen klaren Sachverhalt. So ist in staatlichen Einrichtungen immer dann eine Beteiligung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nötig, wenn es um religiös-weltanschauliche Fragen geht. Der Staat kann dann gar nicht allein handeln, es handelt sich um eine »gemeinsame Angelegenheit« (*res mixta*) von Staat und Religionsgemeinschaft. Viele Fragen werden darum durch Verträge zwischen Staat und Kirche geregelt (sog. *Staatskirchenverträge*).

Denn die Trennung von Staat und Kirche hat außerdem eine inhaltliche Dimension. Dem Staat ist es verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren oder eine Staatsreligion oder Staatsweltanschauung auszubilden. Die Beurteilung religiöser und weltanschaulicher Fragen steht nicht dem Staat, sondern den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und ihren Mitgliedern zu. Der Staat ist zu *religiös-weltanschaulicher Neutralität* verpflichtet. Die Maßstäbe, nach denen er das Verhalten (und nicht die Lehre) von Religionsgemeinschaften beurteilt, können sich nur aus der Verfassungsordnung ergeben.

Das Neutralitätsprinzip ist im Grundgesetz nicht als solches formuliert. Es ergibt sich aus dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 GG), dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und dem Trennungsgebot (Art. 137 Abs. 1 WRV) (Dreier 2018, 96–98). Es stellt auch keinen überverfassungsrechtlichen Grundsatz dar, auf dessen Grundlage die bestehende Verfassungsordnung infrage gestellt werden könnte. Darum ist tunlich nicht allein auf der Grundlage eines abstrakt verstandenen Neutralitätsprinzips, sondern stets in Bezug auf die konkreten Normen nach der Lösung religionsrechtlicher Probleme zu suchen.

3.2.3.2 Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verankert.

- »Artikel 4. (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.«

Während in den Anfangsjahren der Bundesrepublik unter Religionsausübung vorrangig gängige Betätigungen ritueller und kultischer Art wie Gottesdienst, Glockenläuten, Prozessionen, Wallfahrten und das Zeigen von Kirchenfahnen verstanden wurden, hat das Bundesverfassungsgericht den Schutzbereich dieses Grundrechts wesentlich weiter interpretiert. Danach wird jeder darin geschützt, sein gesamtes Verhalten an seiner Religion auszurichten. Damit können auch Handlungen wie das Sammeln von Altkleidern (BVerfGE 24, 236) geschützt sein, deren religiöser Charakter allein in der Motivation des Grundrechtsträgers besteht. Weil dadurch das Grundrecht der Religionsfreiheit uferlos zu werden droht, wird immer wieder vorgeschlagen, den Schutzbereich einzugrenzen. Es ist jedoch nicht gelungen, dafür brauchbare Kriterien anzugeben. Von denjenigen, die sich auf die Religionsfreiheit berufen, ist aber zumindest zu fordern, dass sie plausibel machen, warum ein bestimmtes Verhalten als religiös zu gelten hat.

Es ist offensichtlich, dass nicht jede Handlung, von der jemand behauptet, sie sei religiös motiviert, auch vollzogen werden darf. Die Freiheit der Religionsausübung findet – wie jede Freiheit – ihre Schranken an anderen durch die Verfassung geschützten Freiheiten und Gütern. So kann das rituelle Schächten aus Gründen des Tierschutzes (Art. 20a GG), die Beschneidung (§ 1631d BGB) zum Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und das Tragen eines Kopftuchs durch staatliche Bedienstete wegen der staatlichen Neutralität (→ 3.2.3.1) eingeschränkt werden. Im Falle einer Kollision der Religionsfreiheit mit einem anderen Verfassungsgut ist durch Abwägung ein verträglicher Ausgleich zu finden (sog. *praktische Konkordanz*). Der Gesetzgeber hat dabei die Aufgabe, die allgemeinen Vorgaben der Verfassung zu konkretisieren.

Die Religionsfreiheit kann schließlich wie die meisten anderen Grundrechte nicht nur durch Individuen, sondern auch gemeinschaftlich ausgeübt werden. Im Unterschied zu anderer gemeinschaftlicher Freiheitsbetätigung sieht das Verfassungsrecht für Religionsgemeinschaften allerdings Spezialbestimmungen vor.

3.2.3.3 Kirchliches Selbstbestimmungsrecht

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften ist in Art. 137 Abs. 3 WRV garantiert.

»Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.«

Jede Religionsgesellschaft kann ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Dazu gehören insbesondere Lehre und Kultus, Verfassung und Organisation, Ausbildung der Geistlichen, Rechtsstellung der Mitglieder, Vermögensverwaltung und Diakonie. Dabei stehen den Religionsgemeinschaften alle Rechtsformen des bürgerlichen Rechts zur Verfügung. Die Religionsgemeinschaften haben auf dieser Grundlage aber auch die Möglichkeit ein eigenes Recht auszubilden, soweit dies mit dem Rahmen des staatlichen Rechts vereinbar ist (Reisgies 2017, 75–82).

Seine Schranke findet das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften am »für alle geltenden Gesetz«. Was darunter zu verstehen sei, ist seit Bestehen der Norm unterschiedlich beantwortet worden (Heinig 2003, 156–161). Nach der heute überwiegend vertretenen Abwägungslehre ist einerseits festzustellen, welches Rechtsgut durch ein staatliches Gesetz geschützt werden soll, andererseits in welchem Maß eine Religionsgemeinschaft in ihrem Selbstverständnis durch die Regelung tangiert wird. Letztlich läuft es damit auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Eine Norm ist ein für »alle geltendes Gesetz«, wenn sie dem legitimen Schutz eines Rechtsgutes dient, ohne das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. So sind z. B. beim Bau von Kirchen liturgische und dem Schutz von Leben und Gesundheit dienende baurechtliche Vorgaben in einen Ausgleich zu bringen.

3.2.3.4 Körperschaft öffentlichen Rechts

Religionsgemeinschaften steht der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts offen (Muckel 2018), wenn sie durch ihre Mitgliederzahl und ihre Verfassung die Gewähr der Dauer bieten und nicht im Widerspruch zu fundamentalen Verfassungsgrundsätzen stehen. Ihnen stehen damit über die Rechtsformen des Privatrechts auch diejenigen des öffentlichen Rechts

zur Verfügung. Sie können sich damit einfacher so organisieren, wie es ihrem Selbstverständnis entspricht.

Allerdings führt gerade der Körperschaftsstatus immer wieder zu Unsicherheiten und Verwirrungen. Als man ihn 1919 in die Verfassung geschrieben hat, hat man sich nicht genau Rechenschaft darüber gegeben, was damit gemeint sei. Er firmiert darum lange Zeit als »rätselhafter Ehrentitel« (Smend 1951, 9) und fand sehr unterschiedliche Interpretationen. Heute stehen sich im Wesentlichen zwei Lesarten gegenüber (Munsonius 2016, 146–148):

- Eine *institutionell-materielle* Lesart betont, dass mit dem Körperschaftsstatus eine besondere, auf partnerschaftliche Kooperation angelegte Beziehung zum Staat begründet wird. Die Religionsgemeinschaften mit diesem Status wirken zusammen mit dem Staat zugunsten des Allgemeinwohls. Nach dieser Lesart erscheint es angemessen, die Bedeutung einer Religionsgemeinschaft im öffentlichen Leben bei der Verleihung der Körperschaftsrechte zu berücksichtigen.
- Die *grundrechtlich-funktionale* Lesart versteht den Körperschaftsstatus als ein Mittel für die effektivere Ausübung der Religionsfreiheit. Durch diesen Status werden die religiöse Vereinigungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Betätigungsfreiheit der Religionsgemeinschaften, die schon in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG begründet sind, effektiviert. Gemeinwohldienliche Folgewirkungen werden damit nicht ausgeschlossen, aber auch nicht zur normativen Anforderung erhoben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zu den Zeugen Jehovas festgestellt, dass der Körperschaftsstatus »ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit« ist (BVerfGE 102, 370 [387]). Bei einer solchen Interpretation des Körperschaftsstatus ist es möglich, dem nüchternen Gestus von Art. 137 Abs. 5 WRV folgend die Anforderungen an die Religionsgemeinschaften an den Funktionsbedingungen des Religionsverfassungsrechts zu orientieren. Der Verfassungstext nennt hierzu allein die Gewähr der Dauer, die durch die Zahl der Mitglieder und die Verfassung gegeben sein muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss hinzukommen, dass die Grundlagen des bestehenden Verfassungsrechts nicht beeinträchtigt werden. Eine besondere Anerkennungswürdigkeit oder Staatsloyalität ist darüber hinaus nicht zu fordern.

Bei Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV geht es eben nicht um die Verleihung eines »rätselhaften Ehrentitels«, sondern um die Verleihung bestimmter mit dem Körperschaftsstatus verbundener Rechte. Diese ergeben sich aus

der mittlerweile gefestigten Interpretation von Art. 137 Abs. 5 WRV und aus einfachgesetzlichen Normen, die auf diesen Status Bezug nehmen. Als wesentliche Elemente lassen sich die Organisationsgewalt (→ 4.2), Dienstherrenfähigkeit (→ 4.3.5), Rechtsetzungsgewalt, sowie Widmungs- (→ 4.7.1), Parochial- (→ 4.2.1; 4.3.2) und Besteuerungsrecht (→ 4.7.2.1) ausmachen. Der Status ermöglicht den Religionsgemeinschaften, ihre Organisation und ihr Handeln *öffentlich-rechtlich* zu gestalten. Damit haben sie in weit größerem Maß als in den Formen des Privatrechts die Möglichkeit, sich so zu organisieren, wie es ihrem religiösen Selbstverständnis entspricht. Der möglicherweise bestehende Hiatus zwischen privatrechtlichem Kleid und religionsrechtlicher Binnenordnung kann so überwunden werden.

3.2.3.5 Europarecht

Im europäischen Horizont ist zunächst zu beachten, dass die Staaten unterschiedliche religionsrechtliche Modelle von der Staatskirche bis zum Laizismus ausgeprägt haben (→ 3.2.1). Dem ist in der gemeineuropäischen Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen. Die Europäische Union (als Nachfolger der Europäischen Gemeinschaften) hat darum auch kein religionsrechtliches Mandat. Gleichwohl kann sich ihre vor allem wirtschaftsbezogene Rechtsetzung mittelbar auf die Religionspraxis auswirken. Beispiele sind Regelungen zur Sonn- und Feiertagsarbeit, zur Datenerfassung religionsbezogener Merkmale und zum Schutz vor Diskriminierung (→ 4.3.4.2). Um den unterschiedlichen religionsrechtlichen Ordnungen der Mitgliedsstaaten gerecht zu werden, ist in Art. 17 AEUV geregelt, dass der Status von Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften, den diese nach mitgliedsstaatlichem Recht innehaben, geachtet wird. Gleichwohl ist es eine beständige Herausforderung, im europäischen Kontext die Besonderheiten des eigenen Modells plausibel zu machen.

Die Leitwährung des europäischen Religionsrechts stellt die Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK dar, der für fast fünfzig europäische Staaten und für die Europäische Union gilt. Der Wortlaut garantiert bereits die individuelle und die gemeinschaftliche Ausübung der Freiheiten. Darüber hinaus ist durch die Rechtsprechung mittlerweile anerkannt, dass auch verfasste Religionsgemeinschaften sich auf dieses Freiheitsrecht berufen können. Diese korporative Religionsfreiheit entspricht nicht unmittelbar den Garantien nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV. Denn die Europäische

Menschenrechtskonvention gilt für unterschiedliche religionsrechtliche Systeme und garantiert insofern nur einen gemeineuropäischen Mindeststandard, den die Staaten durch ihre Rechtsordnung differenziert gestalten können.

3.3 Kirchenrecht

3.3.1 Funktion

Das Kirchenrecht ist die verbindliche Ordnung des kirchlichen Handelns, wie sie von der Kirche selbst hervorgebracht wird. Es ist damit auch »die Form, in der sich die Gemeinschaft der Getauften im Vertrauen auf die verheißene Gegenwart Gottes darüber verständigt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll« (Germann 2016, Rn. 171). Die Vielfalt des kirchlichen Handelns und die Vielzahl der beteiligten Akteure löst einen erheblichen *Koordinationsbedarf* aus, der nur durch das Kirchenrecht befriedigt werden kann. Nur so ist es möglich, unter den geschichtlichen Bedingungen endlicher Freiheit kirchliches Handeln wirkungsvoll in gemeinschaftlicher Verantwortung ins Werk zu setzen und innerhalb der staatlichen Rechtsordnung eigene Verbindlichkeit auszuprägen (→ 1.1.3.2).

Neben der Koordination ermöglicht das Kirchenrecht zudem die *Repräsentativität* des kirchlichen Handelns. Über den organisationellen Zusammenhang von Entscheidungen können die Entscheidungen (und Handlungen) einzelner der Organisation insgesamt zugerechnet werden (Schimank 2016, 327–341). Wer mit einer kirchlichen Aufgabe betraut ist, wird so zum Repräsentanten der rechtlich verfassten Partikularkirche und, weil diese ihrerseits die Universalkirche repräsentiert, auch zu deren Repräsentant (→ 1.3.3[5]). Solche Repräsentationsstrukturen sind in CA 14 grundgelegt, indem für die als notwendig erachtete öffentliche Wahrnehmung des Verkündigungsdienstes eine ordentliche Berufung zur Voraussetzung gemacht wird. »Öffentlich« meint in diesem Zusammenhang gerade dies, dass jemand aufgrund seiner ordentlichen Berufung als Repräsentant für die Kirche tätig wird (→ 1.5.1.2).

Das Kirchenrecht ist also in erster Linie *Organisationsrecht*. Es bestimmt, wer am kirchlichen Handeln beteiligt ist, verteilt Aufgaben und Kompetenzen und regelt so die Verantwortlichkeit für das kirchliche Handeln. Es konstituiert ein differenziertes Organisationsgefüge und ordnet die unterschiedliche Beteiligung der Akteure. Es regelt die Verfahren vor allem der

Rechtsgestaltung, Rechtsanwendung und Rechtsgewährleistung (→ 4.4). Auf diese Weise kann in einem komplexen Handlungsgefüge gewährleistet werden, dass alle Beteiligten in der gebotenen Weise beteiligt werden. Außerdem kann so transparent werden, wie Entscheidungen über das kirchliche Handeln zustande kommen. Das Kirchenrecht konstituiert die gemeinschaftliche Verantwortung der Getauften für das kirchliche Handeln insgesamt.

Im Hinblick auf das Organisationsrecht weist das Kirchenrecht zwar gewisse Eigentümlichkeiten auf. Prinzipiell unterscheiden sich die Regelungsprobleme aber nicht von denen vergleichbarer staatlicher oder anderer gesellschaftlicher Organisationen. Die Regelungsmodelle sind sich darum sehr ähnlich. Auch im Hinblick auf die Rechtsanwendung besteht zunächst kein Unterschied zu sonstigem Recht. Es können die gleichen Methoden der Rechtsauslegung angewendet werden.

3.3.2 Eigenart

3.3.2.1 Normativität von Schrift und Bekenntnis

Das Kirchenrecht kann sich nicht im Organisatorischen erschöpfen. Denn dies bezieht sich zunächst nur auf die Kirche unter einem Aspekt ihrer geschichtlichen Realität. Damit allein würde es aber dem Wesen der Kirche nicht gerecht. Deshalb muss irgendwie, sei es durch kontinuierliche Praxis oder durch normative Setzungen, ein Bezug zu den anderen Aspekten des Kirchenbegriffs (→ 1.1.2), also zur Kirche als geistlicher und leiblicher Gemeinschaft hergestellt werden. Aus diesem Grund finden sich in den geltenden Kirchenverfassungen der evangelischen Kirchen in Deutschland unterschiedliche Bezüge auf Bekenntnisaussagen (Neie 2009; Pirson 2002). Diese lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

(1) Auf der ersten Ebene werden das Urbekenntnis »Jesus Christus«, das Bekenntnis zum dreieinigen Gott und die altkirchlichen Bekenntnisse aufgenommen. Weiter können hier Bezüge auf die Heilige Schrift verortet werden.

(2) Seitdem jedoch in der Reformationszeit innerhalb der abendländischen Kirche strittig geworden ist, was diese Grundlagenbekenntnisse für die erfahrbare Gestalt der Kirche bedeuten, sind auf einer zweiten Ebene weitere Aussagen erforderlich. Die römische Kirche hat diese Aussagen auf dem Trienter Konzil (1545–1563) getroffen. Seitdem kann von der römisch-

katholischen Kirche als *Konfessionskirche* gesprochen werden. In den evangelischen Kirchen können solche Aussagen heute zum einen getroffen werden, indem die Geltung bestimmter reformatorischer Bekenntnistexte statuiert wird. Zu nennen sind insbesondere das Augsburger Bekenntnis von 1530 (CA), der Kleine Katechismus Martin Luthers oder der Heidelberger Katechismus. Zum anderen können bestimmte reformatorische Bekenntnisaussagen erneut ausgesprochen werden. Dazu gehören insbesondere die vier »Allein«: *sola fide, sola gratia, solus Christus* und *sola scriptura* (allein durch den Glauben, allein durch Gnade, allein Christus, allein durch die Schrift). Insofern eignet den Bezügen auf die Heilige Schrift über den Rückbezug auf die frühe Christenheit hinaus auch ein Moment der Abgrenzung gegenüber der römischen Kirche.

(3) Auf einer dritten Ebene sind Aussagen zu verorten, bei denen es um die Bewältigung der konfessionellen Differenzen innerhalb der evangelischen Christenheit geht. Einerseits kann es um die Begründung einer *Kirchengemeinschaft* bei bestehender konfessioneller Differenz gehen (Verwaltungsunion, Leuenberger Konkordie), andererseits um die Überwindung der Differenz durch ein Unionsbekenntnis (Baden, Pfalz).

(4) Schließlich kann es zur Aufnahme weiterer Bekenntnisaussagen angesichts neuer geschichtlicher Situationen kommen. So wird in manchen Kirchen die Barmer Theologische Erklärung von 1934 als Bekenntnisschrift angesehen oder ihr wenigstens eine maßgebliche Bedeutung zuerkannt, und verschiedentlich wurden bekenntnisartige Aussagen über das Verhältnis der Kirche zu Israel in die Verfassungstexte aufgenommen. Dabei lässt sich ein gewisser Unterschied zwischen der lutherischen und der reformierten (und unierten) Tradition feststellen. Nach lutherischem Verständnis ist der Kanon der Bekenntnisschriften mit dem Konkordienbuch von 1580 abgeschlossen. Alle späteren Äußerungen sind immer an diesen Fundamentaltexten der lutherischen Kirche zu messen. Die reformierte Tradition betont demgegenüber das Erfordernis eines immer wieder aktuellen Bekennens und kennt darum keinen abgeschlossenen Kanon von Bekenntnisschriften. –

Schrift und Bekenntnis werden auf diese Weise im Verfassungsrecht der Kirchen verankert, in ihrer Normativität jedoch vom positiven Kirchenrecht unterschieden. Über Bekenntnisaussagen kann nicht mit Mehrheit entschieden werden, sondern es bedarf eines *magnus consensus*, d. h. die Aussage muss in der kirchlichen Gemeinschaft einhellig vertreten werden (Reisgies 2017, 154–159). Schrift und Bekenntnis sind auch kein *ius divinum*, aus dem unmittelbar Rechtsfolgen abgeleitet werden könnten, sondern Verständigungshorizont und Erkenntnisquelle für Rechtsgestaltung und

-anwendung. Als *ius divinum* können allenfalls sehr elementare Strukturmerkmale angesehen werden, die der kirchenrechtlichen Ausgestaltung bedürfen (→ 1.5.1.2).

3.3.2.2 Pathosformeln

Das Kirchenrecht zeichnet sich über die Bezugnahme auf Schrift und Bekenntnis hinaus (→ 3.3.2.1) durch eigentümliche Normierungen aus, die sich einer schlichten Rechtsanwendung entziehen. Sie sollen hier als Pathosformeln bezeichnet werden.

Unter einer *Pathosformel*¹ möchte ich Regelungen verstehen, die in verdichteter Form fundamentale Aussagen treffen, für vielfältige Lesarten anschlussfähig sind und so zugleich integrierend und polarisierend wirken können. Sie bilden für die Selbstverständigung von Gemeinschaften wesentliche Kristallisationspunkte, stehen aber in der Gefahr, zugrundeliegende Spannungen zu verdecken, und bedürfen der Entfaltung, um produktiv wirken zu können. Pathosformeln leisten im Unterschied zum übrigen Recht keine Erwartungstabilisierung, indem sie durchsetzbare Positionen definieren, sondern bringen Verunsicherung in das System und lösen Verständigungsprozesse aus.

Beispiele für Pathosformeln im Kirchenrecht sind vor allem der Grundsatz der Dienstgemeinschaft (→ 1.3.2) und das sog. »Leitungsdogma«, wonach alle Kirchenleitung geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit geschieht (→ 3.3.3). Die Pathosformeln des evangelischen Kirchenrechts haben alle eine in sich spannungsreiche, widersprüchliche, gar paradoxe Struktur, die es verhindert, sich mit vorschnellen Antworten zufriedengeben, und stattdessen ein Nachdenken auszulösen vermag, das immer weiter zur Klärung und Verständigung über besonders neuralgische Punkte des kirchlichen Lebens beiträgt.

Pathosformeln tragen dazu bei, innerhalb der kirchlichen Ordnung an das zu erinnern, was durch das Kirchenrecht nicht erfasst werden kann, um dessentwillen aber alle kirchliche Ordnung da ist. Sie bringen die Eigenart des Kirchenrechts zur Geltung und sind notwendiger Bestandteil eines recht verstandenen Kirchenrechts. Sie stellen die Form dar, einen

1 Den Begriff übernehme ich von Albrecht 2013.

Sachverhalt zugleich theologisch und juristisch zu erfassen, ihn zu beschreiben und ihn aufzuladen.

3.3.2.3 Rechtssubjektivität

Die Konstituierung einer kirchlichen Rechtsstellung geht mit der Zuordnung von Rechten und Pflichten einher. Wenn im Kirchenrecht von Rechtspositionen oder subjektiven Rechten gesprochen wird, ist damit allerdings etwas anderes als im staatlichen Recht gemeint (→ 3.1.1). Denn das Kirchenrecht dient weder dem Schutz von Einzelinteressen noch einem Allgemeinwohl, sondern der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags. Dieser Auftrag trifft alle am kirchlichen Handeln Beteiligten in gleicher Weise, so dass von Interessengegensätzen oder einem Hoheitsanspruch nicht in gleicher Weise wie im staatlichen Recht gesprochen werden kann. Zwar sind auch in der Kirche Interessengegensätze und Machtausübung festzustellen. Jedoch stellen diese nicht den Ausgangspunkt kirchenrechtlicher Gestaltung dar.

Der sachliche Grund für subjektive kirchliche Rechte ist beim kirchlichen Auftrag als Grund des Kirchenrechts überhaupt zu suchen. Subjektive Rechte im Kirchenrecht dienen dazu, allen, die am kirchlichen Handeln beteiligt sind, den nötigen Einfluss zur besseren Verwirklichung des kirchlichen Auftrags zu sichern. »Ein Recht in der Kirche ist die dem einzelnen im Interesse des richtigen kirchlichen Handelns zugewiesene Position« (Pirson 1982, 122), ihm kommt damit eine Hilfsfunktion zu.

Innerhalb dieser Funktion ist es dann auch wieder möglich, durch die Zuweisung subjektiver Rechte den Interessen Einzelner Rechnung zu tragen. Denn es liegt durchaus im Interesse des richtigen kirchlichen Handelns, dass innerhalb der Kirche gerechte Verhältnisse herrschen und niemand als bloßes Objekt, sondern stets auch als Subjekt der kirchlichen Ordnung in Erscheinung tritt.

Anlass für die Positivierung subjektiver Rechte besteht im Kirchenrecht zunächst aus praktischen Gründen, um Aufgaben bestimmten Beteiligten zuzuweisen und diese mit den Kompetenzen auszustatten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen (Koordination). Außerdem kann es dazu kommen, dass Einzelne in ihrer Mitwirkung ohne sachlichen Grund beeinträchtigt werden, womit nachteilige Wirkungen für die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags einhergehen (Konflikt). Darum ist es auch in der Kirche angebracht, einzelnen Beteiligten subjektive Rechte zuzuerkennen und

so die Möglichkeit zu geben, in rechtlich geordneten Verfahren zur Geltung zu bringen, was zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags angezeigt ist. Durch die Ausübung subjektiver Rechte wird so individualisierte Verantwortung für den der ganzen Kirche gegebenen Auftrag wahrgenommen.

Zur Frage, was das Kriterium der Rechtsfähigkeit im Kirchenrecht ist, werden im Wesentlichen zwei Ansätze vertreten. Zum einen wird die kirchliche Rechtsfähigkeit ausschließlich an die Taufe als Ausdruck der Teilhabe an Auftrag und Verheißung der Kirche geknüpft. Ungetaufte können dann vom Kirchenrecht aufgrund dessen »bürgerlicher Wirksamkeit« betroffen sein (Germann 2004; 2016, Rn. 159). Zum anderen wird die Einbeziehung in das kirchliche Handeln als das vorrangige Kriterium angesehen (Munsonius 2014). Dabei kann die Rechtsstellung danach differenziert werden, in welchem Modus jemand am kirchlichen Handeln teilhat (→ 1.3.3). Ob hierfür jeweils die Taufe vorauszusetzen ist, kann dann mit guten theologischen Gründen unterschiedlich beantwortet werden und ist insofern Gegenstand der Rechtsgestaltung, die von der Gemeinschaft der Getauften getragen wird.

3.3.3 Leitungsdogma

Kirchenrecht, verstanden als die Ordnung des kirchlichen Handelns, weist stets eine materiell-geistliche Dimension auf, bei der es darum geht, inwiefern etwas als kirchliches Handeln zu qualifizieren ist. Und es weist eine formell-rechtliche Dimension auf, durch die die gemeinschaftliche Verantwortung für dieses Handeln konstituiert wird. Der Zusammenhang der geistlichen und der rechtlichen Dimension ist Gegenstand des sog. »Leitungsdogmas«, wonach alle Kirchenleitung geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit geschieht (Munsonius 2019). Dieses Leitungsdogma hat Eingang in etliche Kirchenverfassungen gefunden. Es kann aber auch unabhängig von einer positiven Normierung als »Fundamentalsatz des neuen evangelischen Kirchenverfassungsrechts« (Maurer 1976, 548 Fn. 26) jeder kirchlichen Ordnung zugrunde gelegt werden. Denn wollte man die materiale geistliche oder die formale rechtliche Dimension preisgeben, würde entweder die Kirchlichkeit oder die Rechtlichkeit des Kirchenrechts verlorengehen (Munsonius 2011a, 281f.).

3.3.3.1 Unterscheidung

Mit »geistlich« und »rechtlich« werden zwei Modi kirchlicher Leitung gekennzeichnet, die in entscheidenden Merkmalen gegensätzlich bestimmt sind: *Rechtliche Leitung* ist durch Dezision, Hierarchie, Plastizität, Formstrenge und Normativität (→ 3.1), *geistliche Leitung* durch Diskurs, Egalität, Schriftbindung, formale Variabilität und Überzeugungskraft (→ 1.4.2) charakterisiert. Diese Beobachtung korreliert mit der These Rudolf Sohms vom Wesenswiderspruch zwischen Kirche und Kirchenrecht (→ 1.1) und der Einsicht in die Grenzen aller Organisation (→ 1.1.3.3).

Theologisch wird dieser Unterschied in der Zwei-Regimenten-Lehre verhandelt (→ 3.1.3[2]). Diese Unterscheidung der Regimente ist auch innerhalb der Kirche anzuwenden. Denn in ihrer geschichtlichen Realität ist die Kirche eine weltliche Größe, die weltlicher Ordnungsmittel nicht entraten kann. Als solche dient sie zugleich und konstitutiv dem Geschehen, durch das die Kirche in ihrer geistlichen und leiblichen Gestalt gegenwärtig wird (→ 1.1.2). So walten in der Kirche beide Regimente, was z. B. in der Rolle des Superintendenten als Seelsorger und Dienstvorgesetzter deutlich wird. Auch hier ist zwischen dem geistlichen Regiment, das allein durch das Wort zu geschehen hat, und der äußeren Ordnung, die mit dem Mittel des Rechts und Sanktionen aufrecht zu erhalten ist, zu unterscheiden.

3.3.3.2 Paradoxe Einheit

Die Unterscheidung der beiden Regimente ist nicht so zu verstehen, dass damit kein Zusammenhang mehr zwischen ihnen bestünde. Gerade im Kirchenkampf ist deutlich geworden, dass die äußere Ordnung der Kirche zwar von ihrer Botschaft zu unterscheiden, nicht aber von ihr zu trennen ist. Dies ist insbesondere durch die dritte These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 festgehalten worden:

»Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.«

Die im Leitungsdogma getroffene Unterscheidung von geistlich und rechtlich ist damit eine funktionale oder aspektive, keine solche nach Personen oder Rollen. Zwar ist die rechtliche Leitung dadurch bestimmt, dass bestimmten Personen Entscheidungskompetenzen zugewiesen werden. Doch für die geistliche Leitung gilt gerade, dass diese nicht einer bestimmten Personengruppe vorbehalten werden kann. Auch fordert das Leitungsdogma den Zusammenhang und nicht die Separierung von geistlicher und rechtlicher Leitung.

Allerdings lässt sich der geforderte Zusammenhang von Botschaft und Ordnung nicht ohne weiteres herstellen. Rudolf Sohm ist mit seiner These vom Wesenswiderspruch zwischen Kirche und Recht (→ 1.1) insofern zuzustimmen, als der Unterschied von Geist und Recht nicht einfach aufgehoben werden kann. Die Einheit der beiden Regimente ist allein in Gott und damit transzendent begründet. Für die Kirche in ihrer geschichtlichen Realität ist darum anzunehmen, dass diese Spannung erhalten bleibt und gewissermaßen ihr Lebensprinzip darstellt.

Dass Kirchenleitung geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit geschieht, fordert zugleich die Vergegenwärtigung der Wirklichkeit Gottes, die sächlich, personell und zeitlich unabschließbar ist (→ 1.4.2), und dass Entscheidungen getroffen, d. h. sächliche, personelle und zeitliche Fixierungen vorgenommen werden (→ 1.1.3.2). Diese Diastase geistlicher und rechtlicher Kirchenleitung kann nicht nach einer Seite aufgelöst oder aufgehoben, sondern nur entfaltet und so erträglich werden. Dies ist es wohl, was letztlich mit dem Schlagwort der *ecclesia semper reformanda* gemeint ist: die stetige Entfaltung des Paradoxes der Einheit geistlicher und rechtlicher Kirchenleitung, durch die (nicht allein, aber auch) sich die Transzendenz des Reiches Gottes in der Immanenz der Welt manifestiert. Das jedoch ist offensichtlich nicht in der Weise eines Habens oder Feststehens, sondern nur im Modus der Verheißung und Entfaltung als unabschließbarer Prozess möglich.

3.3.3.3 Verfahren

Die Paradoxie der Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung kann entfaltet werden, indem im rechtlich geordneten Verfahren der Rechtsentscheidung diskursive Öffnung und dezisionale Fixierung miteinander verbunden werden, ohne diese Differenz aufzuheben (vgl. Luhmann 1993, 38–53). Im *Verfahren* (→ 4.4) wird das Leitungshandeln zeitlich gestreckt,

indem eine bestimmte Folge von Verfahrensschritten einzuhalten ist; es wird personell geweitet, indem verschiedene Akteure zu beteiligen sind; und es geschieht in sachlicher Offenheit, indem zu Beginn des Verfahrens nicht feststeht, wie das Ergebnis sein wird. In der *Entscheidung* am Ende des Verfahrens findet zeitlich, sachlich und personell eine Fixierung statt. Fortan gilt das, was zu einem bestimmten Zeitpunkt von der zuständigen Stelle entschieden worden ist. Damit werden Aufgaben und Kompetenzen für das weitere kirchliche Handeln bestimmt, das aufgrund der Entscheidung(en) in bestimmter Weise durch bestimmte Akteure durchzuführen ist.

Die Dezision ermöglicht den Diskurs, indem ein Rahmen bereitgestellt wird, in dem er stattfinden und zu Entscheidungen geführt werden kann, indem im Hinblick auf die Dezision das Thema eine greifbare Gestalt gewinnt und der Diskurs so neu strukturiert wird und indem Themen durch Dezision dem Diskurs vorläufig entzogen werden und so Raum für andere Themen frei wird. Andererseits ist die Dezision auf den Diskurs angewiesen, weil nur so ihre Legitimität erwiesen werden kann (Habermas 1992, 50f.).

Der Diskurs beschränkt sich allerdings nicht auf das Entscheidungsverfahren. Nur dieses ist rechtlich geordnet. Entscheidungen müssen im vorgesehenen Verfahren, von den zuständigen Personen und in der gebotenen Form getroffen werden. Der Diskurs kann und soll auch darüber hinaus stattfinden. Schleiermacher hat in seiner Theorie der Kirchenleitung deutlich gemacht, dass die Gestaltung des kirchlichen Lebens nicht allein von denjenigen, die dafür ein Amt haben, sondern ebenso von der »Masse der Empfänglichen« und von der »freien Geistesmacht« beeinflusst wird (→ 1.4.1). Auf die Entscheidungen wirkt dieses freie Wirken ein, wenn sich die zuständigen Personen die Argumente zu eigen machen und ihrer Entscheidung zugrunde legen.

Durch die Entscheidung wird zwar der Diskurs an einer bestimmten Stelle fixiert, er kann und wird aber auch nach einer Entscheidung weitergehen, solange noch Dissens besteht oder erneut aufbricht. Handlungsbestimmend kann der Diskurs jedoch erst werden, wenn er wiederum in eine die alte Entscheidung aufhebende, modifizierende oder relativierende neue Entscheidung einmündet.

Der durch das Leitungsdogma geforderte Zusammenhang geistlicher und rechtlicher Leitung kann also dadurch hergestellt werden, dass das Recht Gegenstand des geistlichen Diskurses wird und dieser in die Entscheidungsfindung, d. h. vor allem in die Positivierung des Rechts einbezogen wird. Es findet so eine Differenzierung zwischen geistlich und rechtlich

statt, die im Moment der Entscheidung wieder zusammengezogen wird, ohne damit eine erneute Differenzierung, d. h. ein Weiterlaufen des Diskurses, während die Entscheidungen Bestand haben, verhindern zu können. Die Gegensätzlichkeit von geistlicher und rechtlicher Leitung und ihre Unterscheidung erweist sich so schließlich (paradoxerweise!) als Bedingung ihrer Einheit.

3.3.4 Rechtsquellen

Die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts geschieht im Rekurs auf diejenigen Texte, denen als »Rechtsquellen« die nötige Normativität zukommt.

3.3.4.1 Kirchenverfassungsrecht

Grundlage der kirchlichen Ordnung in einer Landeskirche ist ihre Verfassung. Wegen der Rezeptionsautonomie der Landeskirchen (→ 4.2.3) kommt diesen Verfassungen für das gesamte Kirchenrecht fundamentale Bedeutung zu. Der Gehalt der Kirchenverfassungen fällt unterschiedlich aus. So gab es in der Weimarer Zeit und gibt es heute noch in Bremen und Württemberg Verfassungstexte, die sich weitgehend auf die Regelung eines Organisationsstatuts beschränken. Andere Verfassungen sind um materielle Aussagen über das Wesen der Kirche und ihre Gestalt und Handlungsfelder angereichert. In Landeskirchen mit einer starken reformierten Tradition, wie z. B. in Rheinland und Westfalen, stellt die Kirchenordnung eine umfassende Regelung des ganzen kirchlichen Lebens dar. Dort finden sich dann auch Regelungskomplexe, die in anderen Landeskirchen in Lebensordnungen, Kirchengemeindeordnungen und anderen Gesetzen zu finden sind. Unabhängig von diesen Unterschieden erfüllt eine Kirchenverfassung stets mehrere Funktionen (Pirson 2000):

(1) Sie ist Organisationsstatut der Landeskirche. Darum enthält sie Aussagen über die Organe der Landeskirche, ihre Bildung und Befugnisse. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit der Landeskirche hergestellt.

(2) Die Kirchenverfassung konstituiert die kirchlichen Untergliederungen, namentlich die Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie trifft Grundaussagen über deren Organisationsstatut und legt fest, durch welche Stelle kirchliche Körperschaften gegründet, verändert und aufgehoben werden können.

(3) Die Kirchenverfassung trifft Regelungen über die Wahrnehmung des Verkündigungsamtes und sonstiger Dienste in der Kirche. Insbesondere werden hier oft Voraussetzungen und Form der Ordination geregelt.

(4) Die Kirchenverfassung bestimmt, in welcher Weise eine Landeskirche in größere kirchliche Zusammenschlüsse (→ 4.2.4) wie die Ev. Kirche in Deutschland, die Union Ev. Kirchen oder die Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und in die Ökumene eingebunden ist. Dies stellt zugleich die Grundlage für die Geltung von Normen dar, die von diesen Zusammenschlüssen erlassen werden (→ 4.4.2.3).

(5) Außerdem finden sich in den Kirchenverfassungen unterschiedliche Bezüge auf Schrift und Bekenntnis als den spezifischen normativen Grundlagen der Kirche (→ 3.3.2.1).

3.3.4.2 Abgeleitetes Kirchenrecht

Die Kirchenverfassung regelt, wie die weitere Rechtsetzung in der Kirche stattfindet. Bei diesen weiteren kirchlichen Normen ergeben sich zunächst wenige Unterschiede zu den entsprechenden Typen im staatlichen Recht:

So werden von den Synoden *Kirchengesetze* und von Kirchenleitungen und Kirchenverwaltungen *Verordnungen* sowie *Richtlinien* erlassen (→ 4.4.2.2). Die landeskirchlichen Zusammenschlüsse können unter bestimmten Voraussetzungen Kirchengesetze mit Wirkung für die Landeskirchen erlassen (→ 4.4.2.3). Da die Synoden nicht permanent, sondern in der Regel nur ein- oder zweimal im Jahr tagen, gibt es außerdem das Instrument der *gesetzesvertretenden Verordnung*. Danach können die Kirchenleitungen eine vorläufige gesetzliche Regelung erlassen, wenn dringender Bedarf besteht, aber die Einberufung einer Synode unverhältnismäßig wäre.

Außer der landeskirchlichen Rechtsetzung gibt es noch das *Satzungsrecht*, das den kirchlichen Körperschaften regelmäßig im Bereich ihrer Selbstverwaltung zusteht. So können Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihre Angelegenheiten durch Satzung verbindlich regeln, bedürfen dafür aber in der Regel einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung (→ 4.4.4.1).

3.3.4.3 Gewohnheits- und Richterrecht

Als weitere Rechtsquellen kommen wie im staatlichen Recht das Gewohnheits- und das Richterrecht in Betracht.

Gewohnheitsrecht entsteht dadurch, dass eine bestimmte Praxis über lange Zeit geübt wird und die allgemeine Auffassung besteht, dass dieses rechtens ist. Es kommt insbesondere in Betracht, wenn keine gesetzliche Regelung besteht, kann aber auch eine bestehende Regelung mit der Zeit überformen.

Richterrecht ist insbesondere im Rechtskreis des angelsächsischen und nordamerikanischen *common law* und in Rechtsgebieten wie dem Arbeitsrecht zu finden, für die nur eine geringe gesetzliche Normierung besteht. Das Richterrecht entsteht durch die Rechtsfortbildung der Gerichte, die in Einzelfällen festzustellen haben, was rechtens ist, auch wenn hierfür keine einschlägige Regelung besteht. Dann müssen allgemeine Rechtsprinzipien für den Einzelfall konkretisiert werden, woraus sich eine Präcedenzwirkung für vergleichbare Fälle ergibt.

Im Kirchenrecht ist außerdem noch an überkommenes Recht zu denken, das auf das *Corpus Iuris Canonici* (→ 2.1.2) und reformatorische Kirchenordnungen (→ 2.2.1) oder beispielsweise das preußische Allgemeine Landrecht (→ 2.2.3.3) zurückzuführen und nicht durch spätere Normsetzung überholt ist. Die praktische Relevanz dieser Rechtsbestände dürfte sich allerdings mittlerweile angesichts der neueren umfassenden Kirchenrechtssetzung (→ 2.4.3.2) weitgehend erledigt haben.

3.3.4.4 Lebensordnungen

Einen eigentümlichen Regelungstypus stellen die Lebensordnungen dar (Nottmeier, 2008; Ochel 2011). Mit ihnen sollen kirchliches Leben und christliche Sitte geordnet werden. Sie betreffen insbesondere den Gottesdienst, das Abendmahl und die Amtshandlungen (→ 4.5–6). Heute gelten vor allem die »Ordnung des kirchlichen Lebens« der EKU von 1999 und »Leitlinien kirchlichen Lebens« der VELKD von 2002. Darin werden nicht nur Gottesdienst und Amtshandlungen, sondern auch die Mitarbeit in der Gemeinde, Bildungsarbeit, Diakonie und öffentliche Verantwortung behandelt. Beide Texte sollen nicht nur für die Pfarrer Orientierung bieten, sondern für alle, die mit dem kirchlichen Leben zu tun haben.

Bei den Lebensordnungen zeigt sich, dass mit ihnen kirchliches Handeln geordnet werden soll, das einerseits einer gewissen Ordnung bedarf, sich andererseits aber im Kern einer Ordnung entzieht. Sie stehen damit an der Schwelle zwischen geistlichem und rechtlichem Handeln der Kirche (→ 3.3.3).

Die Lebensordnungen erfassen diejenigen Vorgänge, bei denen in erster Linie davon gesprochen werden kann, dass sie »als geistlich angezeigt verantwortlich« werden sollen (→ 3.3.1). Da sie für die Kirche so wichtig sind, ist eine verbindliche Verständigung über dieses Handeln angebracht. Zudem ist die Koordination der unterschiedlichen Beteiligten nötig; und es kann, da diese Handlungen oft mit hohen Erwartungen verbunden sind, leicht zu Konflikten kommen. Schließlich geht es um Vorgänge, die für das Leben der Kirche wesentlich sind, in denen sich damit auch die Einheit der Kirche (CA 7) manifestiert. Darum können sie nicht einfach der Entscheidung Einzelner überlassen bleiben. Andererseits kommt hier eine eminent geistliche Dimension ins Spiel, die sich rechtlicher Regelung entzieht. Zudem können die empirischen Situationen sehr verschieden sein, so dass eine abstrakt-generelle Regelung ihr Telos im Einzelfall gerade verfehlt. Man denke nur an die sehr unterschiedlichen Familienkonstellationen, in denen sich Täuflinge, Konfirmanden und Brautpaare heute befinden können.

Um dem zu wehren, sind die Abschnitte der neueren Lebensordnungen jeweils in drei Schritte gegliedert: Zunächst geht es um die »Wahrnehmung der Situation«, ehe »Biblische Grundlagen und theologische Orientierung« entfaltet werden, an die sich »Regelungen« anschließen, die sich zumeist auf formale Gesichtspunkte, Verfahrensregelungen und Zuständigkeiten beziehen. Die jeweils handelnden Personen werden dadurch in ihrer Verantwortung gestärkt. Es bestehen klare Zuständigkeiten und es ist klar, in welchem Horizont, aufgrund welcher Einsichten im konkreten Fall eine Entscheidung getroffen werden soll. Konflikte können auf der Grundlage der Lebensordnung gehaltvoll ausgetragen werden, ohne dass eine bestimmte Lösung zwingend vorgeschrieben ist.